

§ 1 – Allgemeines, Geltungsbereich

Unsere nachstehenden Einkaufsbedingungen (einsehbar auch unter www.stocko-contact.com – Download – Einkaufsbedingungen) gelten für unsere sämtlichen Verträge und Bestellungen, für sämtliche von uns bezogenen Lieferungen und Leistungen, sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung geändert oder ausgeschlossen werden, auch wenn der Text unserem Vertragspartner nicht erneut durch unsere Anfrage oder unsere Bestellung zugesandt wird. Sie gelten insbesondere auch dann, wenn unser Vertragspartner seine Lieferungen oder Leistungen mit unserer Kenntnis zu abweichenden Bedingungen erbringt. Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners erlangen nur Gültigkeit, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Eines Widerspruches bedarf es nicht. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der allgemeinen Einkaufsbedingungen im übrigen nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.

§ 2 – Zustandekommen eines Vertrages

1. Unsere Bestellungen müssen innerhalb von fünf Werktagen durch unseren Vertragspartner bestätigt werden, andernfalls gilt die Bestellung als angenommen.
2. Auf der Auftragsbestätigung unseres Vertragspartners müssen Preis, Rabatt, verbindlicher Liefertermin sowie sämtliche Nummern und Zeichen unserer Bestellung hervorgehen.
3. Von der Bestellung abweichende Bestätigungen bedürfen unserer ausdrücklichen Genehmigung. Mit der Anlieferung gelten unsere Bestellbedingungen ohne Abweichung.
4. Sämtliche Vereinbarungen zwischen uns und dem Lieferanten sind bei Vertragsabschluss schriftlich niederzulegen.

§ 3 – Preise, Zahlungsbedingungen

1. Soweit keine andere Vereinbarung besteht, verstehen sich die Preise „DDP INCOTERMS 2010“ an die von uns angegebene Verwendungsstelle einschließlich Verpackung, Zoll, Steuern und sonstigen Abgaben.
2. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese den Vorgaben in unserer Bestellung (siehe § 2 Abs. 2) entsprechen. Die dort ausgewiesene Bestell-Nr. sowie alle Zeichen und Nummern der Vertragsprodukte sind anzugeben. Für alle aufgrund der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich. Zahlungsverzögerungen aufgrund fehlerhafter Angaben der Rechnung sind von uns nicht zu vertreten.
3. Zahlung durch uns erfolgt – sofern nichts anderes vereinbart wird – innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto ab vollständiger Lieferung / Leistung und Übersendung einer ordnungsgemäßen Rechnung, ab Rechnungseingangsdatum.
4. Dem Lieferanten ist es untersagt eigene Ansprüche gegen unsere Forderungen aufzurechnen, soweit diese nicht von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

§ 4 – Lieferung, Lieferverzug

1. Der zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Liefertermin ist ein verbindlicher Fixtermin.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder Verschlechterung geht erst bei Übergabe an uns oder der von uns benannten Verwendungsstelle oder bei Abnahme der Leistungen durch uns oder durch die von uns benannte Empfangsstelle auf uns über.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
4. Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt eine Vertragsstrafe von 0,5 % für jeden Tag, maximal jedoch 5 % der Auftragssumme zu berechnen. Weitergehende Schadenersatzansprüche unsererseits bleiben unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf die Schadenersatzansprüche angerechnet.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich und von uns nicht zu vertreten.
6. Die Kosten einer Transportversicherung werden von uns nur übernommen, wenn wir die Versicherung durch den Lieferanten ausdrücklich vorgegeben haben. Wir sind SVS Verzichtskunde
7. Der Lieferant darf den Auftrag nicht ohne schriftliche Zustimmung durch Dritte ausführen lassen. Gleichtes gilt für den Fertigungsstandort. Eine Verlagerung der Produktion zu einem anderen Standort bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung durch STOCKO.

§ 5 – Warenverkehrsbescheinigungen, Zollpräferenzen

1. Bei Importen hat der Lieferant die Ware mit gültigen Zollpräferenzdokumenten (Warenverkehrsbescheinigungen) anzuliefern, die im Einklang mit den jeweils gültigen Rechtsregeln der Europäischen Union stehen. Mitwirkungspflichten und eventuelle Ersatzansprüche von STOCKO bei nachweislichen Schäden sind gesondert zu regeln.

§ 6 – Gewährleistung, Mängeluntersuchung

1. Der Lieferant sichert zu, dass seine Lieferungen alle Leistungen umfassen, die für eine vorschriftsmäßige, sichere und wirtschaftliche Verwendung notwendig sind, dass sie für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind und dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Er wird bei der Leistungserbringung alle einschlägigen Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften, insbesondere die einschlägigen Arbeitsschutz-, Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften beachten, sowie die allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln einhalten. Der Lieferant hat uns aufzuklären über erforderliche behördliche Genehmigungen und Meldepflichten für das Betreiben der Liefergegenstände.
2. Die Haftung des Lieferanten für Mängel richtet sich im übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei einem Vertrag über die Lieferung von gebrauchten Sachen beträgt die Gewährleistung ein Jahr. Ort für die Nacherfüllung (Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache) ist der Einsatzort des mangelhaften Produktes.
3. Der Lieferant hat sämtliche Kosten für die Nacherfüllung zu tragen. Die Nacharbeitskosten einschließlich anfallender Personalkosten für eine Mängelbearbeitung sind von dem Lieferanten zu zahlen. Der Lieferant erstattet auch Aufwendungen, die wir gegenüber unseren Abnehmern gesetzlich zu tragen verpflichtet sind und die auf Mängel der von ihm bezogenen Lieferung zurückzuführen sind.
4. Kommt der Lieferant mit der Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung in Verzug, so sind wir berechtigt, die Ersatzbeschaffung oder Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Dasselbe gilt, wenn Eile geboten und der Lieferant nicht rechtzeitig erreichbar oder aufgrund der Dringlichkeit der Mängelbeseitigungsmaßnahme nicht in der Lage ist die Nacherfüllung rechtzeitig vorzunehmen.

5. Nur offenkundige und ohne Untersuchung unschwer feststellbare oder aber von uns erkannte Mängel haben wir gegenüber dem Lieferanten unverzüglich zu rügen. Verzicht der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge, gilt § 377 HGB nicht.

§ 7 – Produktsicherheit und Umwelt

Alle Produkte des Auftragnehmers sind bei der Angebotsabgabe, spätestens jedoch bei Erstlieferung bzw. Erstbemusterung unter Beachtung der Internet-Datenbank zur Stoffdeklaration www.bomcheck.net zu deklarieren. Die BOMcheck- Verbots- und Deklarationsliste stellt einen Auszug der derzeitig geltenden Stoffverbote und-beschränkungen in der EU dar. Die Beachtung dieser Liste entbindet den Auftragnehmer nicht von der Pflicht zur Einhaltung aller geltenden deutschen und europäischen Gesetze zum Schutz der Gesundheit und der Umwelt, insbesondere der ChemVerbotsV und den einschlägigen europäischen Verordnungen. Alle in der Liste als verboten gekennzeichnete Stoffe dürfen in den an uns zu liefernden Werkstoffen, Produkten und Fertigungshilfsstoffen nicht enthalten sein oder bei der Verwendung freigesetzt werden. Alle in der Liste als deklarationspflichtig eingestuften Inhaltsstoffe sind mit ihrem Massenanteil zu deklarieren, wenn sie in den an uns zu liefernden Werkstoffen, Produkten und Fertigungshilfsstoffen enthalten sind oder bei der Verwendung freigesetzt werden können. Ändert sich die Zusammensetzung von bereits freigegebenen Materialien, muss vor Neulieferung vom Auftragnehmer die Freigabe des Kunden eingeholt werden. Die Beschaffung von Energiedienstleistungen, Produkten oder Einrichtungen, welche eine Auswirkung auf den wesentlichen Energiebezug haben oder haben können, werden unter Bewertung und Betrachtung der energiebezogenen Leistungen durchgeführt. Auftragnehmer sind verpflichtet, alle erforderlichen Dokumente oder Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 8 – Produkthaftung, Freistellung

Der Lieferant hat uns auf erstes Anfordern von allen Schadenersatzansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund der Vorschriften über eine unerlaubte Handlung, über Produkthaftung oder kraft sonstiger Vorschriften wegen Fehlern oder Mängeln an den von uns bzw. von dem Lieferanten hergestellten oder gelieferten Waren gegen uns geltend machen, soweit solche Ansprüche auch gegen unseren Lieferanten begründet wären oder lediglich wegen inzwischen eingetretener Verjährung nicht mehr begründet sind. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede der Verjährung, sofern Ansprüche Dritter wegen der Produkte des Lieferanten gegen STOCKO geltend gemacht werden. Unter diesen Voraussetzungen hat uns der Lieferant von jeglichen Aufwendungen insbesondere den Kosten von Rechtsstreitigkeiten freizustellen, die wegen solcher Ansprüche gegen uns angestrengt werden. Sofern die geltend gemachten Ansprüche auch uns gegenüber begründet oder lediglich wegen inzwischen eingetretener Verjährung nicht mehr begründet sind, besteht ein anteiliger Freistellungsanspruch von uns gegen den Lieferanten, dessen Umfang und Höhe sich nach § 254 BGB richten. Die vorbezeichneten Ansprüche gelten auch aufgrund Verstöße gegen Sicherheits- oder Umweltschutzvorschriften, soweit die Ansprüche auf vom Lieferanten erbrachte Leistungen zurückzuführen sind. Der Lieferant ist verpflichtet, eine angemessene Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten. Die Deckungssumme muss der Höhe nach dem Wert der jeweiligen Geschäftsbeziehung und des Haftungsrisikos bis zum Ablauf der Mängelverjährung entsprechen. Stehen STOCKO weitergehende Schadensansprüche zu, so bleiben diese davon unberührt. Auf Verlangen von STOCKO muss der Lieferant die Daten des Versicherungsschutzes (Laufzeit, Deckung, Umfang und Höhe) vorzeigen. Wesentliche Veränderungen im Vertrag sind unaufgefordert mitzuteilen.

§ 9 – Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass durch die von ihm gelieferten Waren und ihrer Verwendung irgendwelche Rechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Schutzrechte, Warenzeichen, Ausstattungen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige Schutz- und Urheberrechte sowie ergänzende wettbewerbliche Leistungsschutzrechte nicht verletzt werden. Er stellt uns von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus einer etwaigen Verletzung solcher Rechte ergeben. Darüber hinaus übernimmt er sämtliche Kosten, die uns dadurch entstehen, dass Dritte die Verletzung solcher Rechte geltend machen und wir uns hiergegen verteidigen.

§ 10 – Formen und Werkzeuge, Unterlagen, Geheimhaltung

1. Modelle, Muster, Zeichnungen, Abbildungen, Kalkulationen, Matrizen, Schablonen und sonstige Fertigungs- und Fertigungshilfsmittel, die wir unserem Lieferanten zur Verfügung stellen oder bezahlen, bleiben bzw. werden unser Eigentum. Unser Lieferant verpflichtet sich, solche Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Genehmigung Dritten in keiner Form zugänglich zu machen. Für jeden Fall der schuldhaften Zu widerhandlung gegen die vorgenannten Verpflichtungen verspricht unser Lieferant uns eine Vertragsstrafe in Höhe von in jedem Einzelfall Euro 6.000,-.
2. Dem Lieferanten steht an den in unserem Eigentum stehenden Gegenständen (Ziff. 1) kein Zurückbehaltungsrecht gleich aus welchem Rechtsgrund zu. Wir sind jederzeit berechtigt, die Gegenstände zurückzufordern. Dies gilt insbesondere im Falle einer Nichtbelieferung durch den Lieferanten oder die Beantragung/Eroffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen.
3. Unser Lieferant haftet für Verlust, Beschädigung oder missbräuchliche Nutzung von Unterlagen oder Objekten im Sinne vorstehender Ziff. 1, wobei er sie uns im übrigen nach Beendigung und Durchführung eines Auftrages ohne besondere Aufforderung sogleich zurückzugeben hat.
4. Die Vertragspartner verpflichten sich wechselseitig, alle ihnen aus der Zusammenarbeit bekannt gewordene und nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten des jeweils anderen wie eigene Geschäftsgeheimnisse zu behandeln und Dritten gegenüber absolutes Stillschweigen hierüber zu bewahren. Unser Lieferant darf insbesondere alle ihm aus der Zusammenarbeit mit uns bekannt gewordenen Erfahrungen, Unterlagen, technische und kaufmännische Einzelheiten, Rezepte oder sonstige Herstellungsvorschriften weder vervielfältigen noch für einen anderen Zweck als die vertragliche Zusammenarbeit mit uns verwenden. Für jeden Fall der Zu widerhandlung gegen die genannten Verpflichtungen versprechen die Vertragspartner sich eine Vertragsstrafe in Höhe von in jedem Einzelfall Euro 6.000,-. Die Geltendmachung eines Schadenersatzes bleibt hiervon unberührt.

§ 11 – Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen einschließlich Scheck- und Wechselklagen sowie sämtliche sich zwischen den Parteien ergebende Streitigkeiten ist Wuppertal.
2. Die Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des internationalen Kaufrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts und sonstiger internationaler Abkommen zur Vereinheitlichung des Kaufrechts.

§ 12 – Datenspeicherung

1. STOCKO ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltene Daten unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.